

Bern, 21. Februar 2019

Stadt Bern  
Stadtkanzlei  
Erlacherhof  
Junkerngasse 47  
Postfach  
3000 Bern 8

**Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen: Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR); Teilrevision**

## **Vernehmlassungsantwort**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 11. Januar 2019 und die Möglichkeit zur Vernehmlassung zur obengenannten Vorlage. Wir reichen Ihnen unsere Stellungnahme fristgerecht ein.

### **Grundsatz**

Im Grundsatz begrüsst die FDP.Die Liberalen Stadt Bern das Bestreben nach Transparenz in der Parteien- und Kampagnenfinanzierung. Entsprechend publiziert die FDP.Die Liberalen ihren Jahresabschluss seit Jahren inkl. Budget auf ihrer Website, allfällige Spenden über CHF 5'000 werden ausgewiesen (vgl. <http://www.fdp-stadtbern.ch/partei/finanzen>). Dieser Grundsatz wurde anlässlich einer Parteiversammlung der FDP.Die Liberalen gefällt und wird seither so gehandhabt und zwar ohne, dass es hierfür einen staatliche Zwang bedarf.

Allerdings halten wir die vom Gemeinderat zur Vernehmlassung unterbreitete Vorlage als technokratisch, untauglich und nicht mehr zeitgemäss. Sie sorgt primär für unnötige Beschäftigung all jener Vereinigungen, welche sich mit bescheidenen Mitteln in den politischen und gesellschaftlichen Diskurs einbringen. Weiter fehlen der Stadt Bern die effektiven Möglichkeiten, allfälligen Verdachtsmomenten nachzugehen und fehlbares Verhalten angemessen zu ahnden.

Weiter weisen wir darauf hin, dass mit den Social Media (Facebook, Twitter, etc.) auch neue, relativ kostengünstige und z. T. sehr effektive Möglichkeiten bestehen Abstimmende und Wählende zu beeinflussen. Diesen Teil neuer Möglichkeiten der Einflussnahme deckt der vorliegende Entwurf überhaupt nicht ab. Unseres Erachtens schießt die Vorlage am Ziel

vorbei. Schliesslich gilt es den noch ausstehenden Entscheid zur nationalen Volksinitiative «Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung» zu berücksichtigen. Es wäre kaum nachvollziehbar, wenn die Stadt Bern und die Bundesebene über völlig unterschiedliche Regelungen verfügt und die Stadt Bern einmal mehr in vorseilendem Gehorsam hier eine Regelung schafft, die sie allenfalls in naher Zukunft revidieren muss (analog Road Pricing).

Wir bringen deshalb nachfolgend erstens unsere Kritikpunkte an der von Ihnen unterbreiteten Variante vor. Zweitens unterbreiten wir Ihnen einen Vorschlag zur pragmatischen Umsetzung der vom Gemeinderat formulierten Zielsetzung nach Transparenz in der Parteien- und Kampagnenfinanzierung.

### **Kritikpunkte an der unterbreiteten Vorlage**

#### *1. Bestimmungen zu Wahlkampagnen (Art. 86b und 86d, RPR)*

Gemäss den vorgeschlagenen Bestimmungen (Art. 86b, RPR) müssen neben den Parteien, welche Wahlvorschläge für den Gemeinderat und den Stadtrat einreichen, auch sämtliche Kandidierenden die Höhe ihres Budgets für die Wahlkampagne offenlegen und ab einem Betrag von CHF 5'000 (alternativ CHF 1'000) detaillierte Angaben zur Mittelherkunft machen. Hierbei sind sowohl Geld- als auch Sachzuwendungen zu berücksichtigen.

Davon ausgehend, dass sich die Kandidierenden sowohl für den Gemeinderat als auch den Stadtrat von ihrem Umfeld unterstützen lassen und dieses Engagement als Sachzuwendung zu taxieren ist, werden sämtliche Kandidierenden den vorgegebenen Betrag von CHF 5'000 (alternativ CHF 1'000) gem. Art. 86b, Abs. 2, RPR überschreiten. Entsprechend wird die Stadtkanzlei bei Gemeindewahlen neu rund 500-700 Budgets mit detaillierten Angaben zu den entsprechenden Spendern zur Publikation erhalten. Auch wird ein Grossteil der 500-700 Kandidierenden 60 Tage nach dem Wahltermin ihre Abrechnungen bei der Stadtkanzlei zur Prüfung einzureichen haben (Art. 86b, Abs. 4, RPR).

Aus Sicht der FDP, Die Liberalen führen die so vorgesehenen Bestimmungen insbesondere zu folgenden Problemen:

- Politisch engagierte Menschen, allen voran Stadtratskandidatinnen und -kandidaten, werden mit viel Administration ohne Mehrwert belastet. Politisch engagierte Menschen sollen sich primär auf den für sie wichtigen Inhalt konzentrieren können und nicht z. H. der Stadtkanzlei Administration betreiben müssen. Der Mehrwert der von den Stadtratskandidatinnen und -kandidaten gemeldeten Budgets und einzureichenden Abrechnungen ist im Übrigen äusserst gering. Was genau erhofft sich der Gemeinderat von diesen Informationen?
- Mit der Berücksichtigung von Geld- und Sachzuwendungen wird massive Rechtsunsicherheit geschaffen: gilt das Verteilen von Flyern an einem Sonntagnachmittag zu Gunsten eines Kandidaten oder einer Partei als Sachzuwendung? Sind auch die Arbeiten in Parteileitung, Fraktion, Sektionsvorständen und Quartierorganisationen als Sachzuwendungen z. G. der Partei zu taxieren? Ist das Teilen und oder Liken von Beiträgen auf Social Media als Sachzuwendung zu taxieren? Mit welchem Stundensatz sind Sachzuwendungen zu berücksichtigen? Ist für das Flyern ein anderer Stundensatz anzuwenden als für das kostenlose Erstellen einer Website oder eines Facebook-Profiles? Wie will die Stadtkanzlei überprüfen, ob bspw. Druckkosten oder Layoutkosten dem Marktpreis entsprechen oder i. S. eines Freundschaftsdienstes günstiger angeboten

werden? Als was sollen Wahlempfehlungen von Privaten, Verbänden und weitere Organisationen qualifiziert werden?

- Da bei Gemeindewahlen von 500-700 einzureichenden Budgets und 500-700 einzuliefernden Abrechnungen auszugehen ist, wird die Stadtkanzlei nicht in der Lage sein, die erhaltenen Unterlagen auch nur ansatzweise zu würdigen.

## 2. Bestimmungen zu Abstimmungskampagnen (Art. 86c und 86d, RPR)

Gemäss den vorgesehenen Bestimmungen müssen sämtliche Personen oder Organisationen, welche im Vorfeld einer Abstimmung öffentlich Position beziehen und dafür Geld- oder Sachzuwendungen von mehr als CHF 5'000 (alternativ: CHF 1'000) einplanen, der Stadtkanzlei 30 Tage vor dem Abstimmungstermin Meldung erstatten und spätestens 60 Tage nach der Volksabstimmung eine Schlussabrechnung einreichen.

Auch hier führen die Bestimmungen zu diversen praktischen Problemen und Unklarheiten:

- Spontane Aktionen einzelner Organisationen (Betroffene, bspw. Kulturorganisationen, Verbände, Gewerkschaften) kurz vor dem Abstimmungstermin werden je nach Umfang de facto verboten resp. mit Bussen sanktioniert. Denn sie resp. das dazugehörige Budget hätten gemäss Art. 86c, Abs. 2 RPR bereits 30 Tage vor dem Abstimmungstermin gemeldet werden müssen.
- Den grossen Tageszeitungen Bund und Berner Zeitung wird die Erstellung von Leitartikeln zu Abstimmungsvorlagen massiv erschwert. Denn damit beziehen die Zeitungen als Organisation öffentlich Position zu einer Vorlage und ein Leitartikel im Umfang von ca. ¼ Seite übersteigt den Sachwert von CHF 5'000 mit Sicherheit. Entsprechend müssten sich die grossen Tageszeitungen künftig 30 Tage vor dem Abstimmungstermin inkl. Budget melden, deklarieren z. G. welcher Parole sie sich zu äussern gedenken und spätestens 60 Tage nach dem Abstimmungstermin eine Schlussabrechnung einreichen.
- Auch Verbands- und Quartierzeitungen wären je nach Auflage mit der gleichen Problematik belastet.

## 3. Erhebung, Prüfung und Veröffentlichung durch die Stadtkanzlei (Art. 86e und f, RPR)

Die Stadtkanzlei müsste – den vorangehenden Ausführungen folgend – ihre Ressourcen massiv ausbauen, die bisherigen Aufgabenbereiche würden vermutlich zu einem Nebengeschäft. Schliesslich wäre die Stadtkanzlei neu mit folgenden Aufgaben betraut:

- Jährliche Veröffentlichung der Budgets und Jahresrechnungen inkl. Angaben über die Mittelherkunft sämtlicher im Stadtrat vertretenen Parteien (Art. 86a, RPR).
- Regelmässige Veröffentlichung der Budgets von Personen und Organisationen, welche sich öffentlich zu einer städtischen Abstimmungsvorlage äussern (Art. 86c, Abs. 1 und 2, RPR).
- Regelmässige Kontrolle der Abrechnungen von Personen und Organisationen, welche sich öffentlich zu einer städtischen Abstimmungsvorlage äussern (Art. 86c, Abs. 3, RPR).
- Veröffentlichung von 500-700 Budgets von Parteien und Kandidierenden, häufig inkl. Angaben zur Mittelherkunft, vor den Gemeindewahlen (Art. 86b, Abs. 1 bis 3, RPR).
- Kontrolle von 500-700 Abrechnungen von Parteien und Kandidierenden, häufig inkl. Angaben zur Mittelherkunft, nach den Gemeindewahlen (Art. 86b, Abs. 4, RPR).

- Allenfalls Einholung von weiteren Auskünften und Einsichtnahme in erforderliche Unterlagen (Art. 86e, Abs. 4, RPR).
- Allenfalls Nachhaken bei Personen und Organisationen bei Nichteinhaltung der vorgenannten Bestimmungen.
- Allenfalls Initiierung von Sanktionen gemäss Art. 86g, RPR bei Nichteinhaltung der vorgenannten Bestimmungen.

#### 4. Sanktionen (Art. 86g, RPR)

Sehr problematisch erachten wir Art. 86g RPR. Wie eingangs erwähnt, sind fast alle politischen Parteien, welche in der Stadt Bern tätig sind auf Freiwilligenarbeit angewiesen. Das Milizsystem wird nirgends so gelebt wie auf Gemeindeebene. Es wird nochmals schwieriger werden, Wahlkampfleiter oder Parteileitungsmitglieder zu finden, wenn sie noch Gefahr laufen sanktioniert zu werden, wenn die Vorgaben der Stadt nicht erfüllt sind. Das kann unmöglich Ziel der Vorlage sein.

#### Eckwerte einer verbesserten Vorlage

Da die FDP, Die Liberalen Stadt Bern – wie bereits erwähnt – im Grundsatz das Ziel des Gemeinderats nach mehr Transparenz in der Parteien- und Kampagnenfinanzierung unterstützt, schlagen wir Ihnen eine massive Entschlackung des Reglements vor. Die wesentlichen Finanzflüsse sollen für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erkennbar sein, ohne dass das bisher gut funktionierende Milizsystem mit allzu viel Administration überlastet und die Stadtkanzlei mit für sie kaum bewältigbaren Aufgaben überfordert wird, welche nur Aufwand, aber keinen Mehrwert generieren.

Wir schlagen Ihnen deshalb ein Reglement mit folgenden Eckwerten vor:

- Die im Stadtrat vertretenen politischen Parteien werden verpflichtet, Budget und Jahresrechnung auf ihrer Website (oder in anderer geeigneter Form) zu publizieren und Geldzuwendungen von über CHF 5'000 zu deklarieren.
- Bei Gemeindewahlen werden die Stadtpräsidiums- und Gemeinderatskandidatinnen und -kandidaten verpflichtet, vorgängig das Budget ihrer Kampagnen zu publizieren und Geldzuwendungen von über CHF 5'000 zu deklarieren. Für Stadtratskandidatinnen und -kandidaten besteht diese Pflicht nicht.
- Bei Abstimmungskampagnen werden Personen und Organisationen, welche mehr als CHF 25'000 einsetzen verpflichtet, ihr Budget zu publizieren und Geldzuwendungen von über CHF 5'000 zu deklarieren.
- Die Annahme anonymer Geldzuwendungen wird untersagt.
- Sachzuwendungen werden nicht berücksichtigt.
- Bei konkretem Verdacht auf Fehlinformation (z. B. wenn eine Plakatkampagne das publizierte Budgetvolumen offensichtlich übersteigt) kann die Stadt Bern, idealerweise vertreten durch das Finanzinspektorat, Einsicht in die laufende Rechnung respektive die Schlussabrechnung verlangen. Bestätigt sich der Verdacht, wird die Fehlinformation veröffentlicht und mit Busse bis zu maximal CHF 5'000 z. L. der fehlbaren Organisation oder des fehlbaren Kandidaten geahndet.

- Die Regelungen sind nur auf Gemeindegeschäfte/Gemeindewahlen anwendbar. Kantonale Abstimmungen und Wahlen oder Abstimmungen auf Bundesebene dürfen nicht unter das RPR fallen.

Gerne unterstützen wir Sie auch weiterhin bei der Ausarbeitung eines zielführenden Reglements zur Schaffung von mehr Transparenz bei der Parteien- und Kampagnenfinanzierung.

Freundliche Grüsse



Dr. Bernhard Eicher  
Fraktionspräsident FDP/JF



Dolores Dana  
Stadträtin FDP/JF

